



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

01.6822.04

FD/P016822  
Basel, 21. März 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. März 2007

## **Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer**

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2001 den nachstehenden Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Er hat jeweils auf Antrag des Regierungsrats den Anzug an seinen Sitzungen 14. Mai 2003 und vom 9. März 2005 stehen gelassen. Der Anzug hat folgenden Inhalt:

*"Die Steuersätze der Vermögenssteuer im Kanton Basel-Stadt sind im Vergleich zu den Nachbarkantonen verhältnismässig hoch. Zudem trägt ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen die Hauptlast der Vermögenssteuereinnahmen. Diese Fakten tragen zum Auszug von interessanten Steuerzahlern aus unserem Kanton bei. Es fällt weiter auf, dass die Vermögenssteuertarife des Kantons Basel-Stadt kaum logischen Gesetzesmässigkeiten folgen. Sowohl die Kurve des Vermögenssteuertarifes für Verheiratete als auch die Kurve des Vermögenssteuertarifs für die übrigen Steuerpflichtigen verflachen ich im Mittelteil, um hernach wieder steiler anzusteigen. Diese Tarife gelten unverändert seit dem 1.1.90, es hat also z.B. keinen Ausgleich der kalten Progression gegeben.*

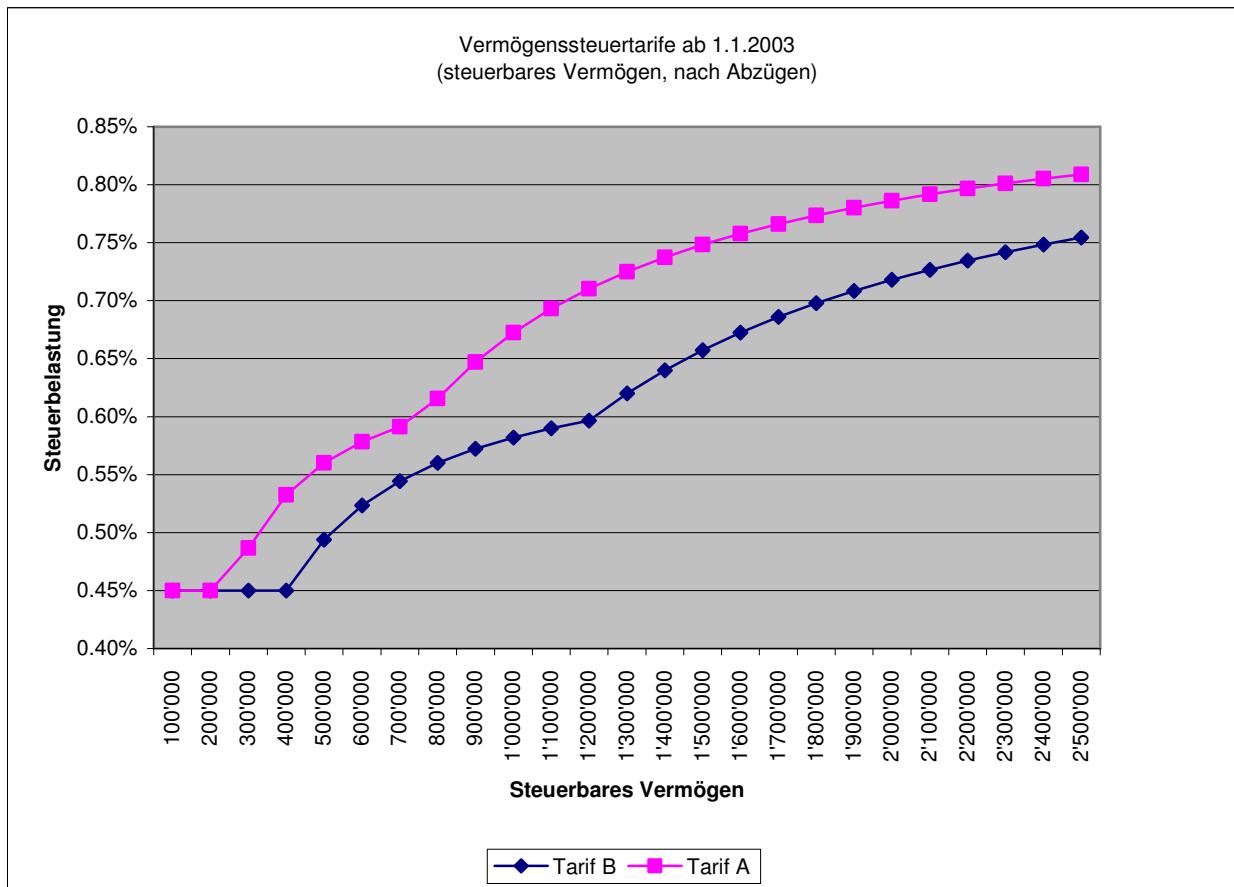
*Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten - wie die Vermögenssteuertarife nach anerkannten Regeln gestaltet werden können - wie es um die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich mit den umliegenden Kantonen bestellt ist - welche finanziellen Konsequenzen allfällige Massnahmen hätten. "*

Der Regierungsrat nimmt zum Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten wie folgt Stellung:

Die Steuerprogression bei der Vermögenssteuer in ihrer heutigen Gestaltung legte der Gesetzgeber anlässlich der Teilrevision des alten Steuergesetzes vom 22. Dezember 1949 im Jahre 1989 fest (GRB vom 16.7.1989, wirksam ab 1.1.1990). Mit der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2000 (GRB vom 12.4.2000, wirksam ab 1.1.2001) wurden die Vermögenssteuertarife unverändert übernommen. Auch die Gesetzesrevision von 2002 (GRB vom 20.3.2002, Volksabstimmung vom 2.6.2002, wirksam ab 1.1.2003) war nicht mit wesentlichen Änderungen der Steuerprogression verbunden; zwar wurde die Steuerbelastung generell um 10% reduziert (Steuerausfälle im Umfang von CHF 15.4 Mio.), am Verlauf der Pro-

gression änderte sich aber ansonsten grundsätzlich nichts (mit Ausnahme der Herabsetzung des Höchststeuersatzes von 9% auf 8%).

Wie die Anzugsteller und Anzugstellerinnen zutreffend bemerken, zeigt die Progression bei der Vermögenssteuer einen leicht wellenförmigen Verlauf und bildet im mittleren Vermögensbereich eine leichte Delle:



Dieser Verlauf kann nicht als optimal bezeichnet werden, darin ist den Anzugstellern und Anzugstellerinnen beizupflichten. Die Progressionskurven sollten möglichst regelmässig ansteigen und im oberen Vermögensbereichen dann langsam auslaufen. Die Gründe, weshalb der damalige Gesetzgeber den Progressionsverlauf nicht regelmässiger gestaltete, sind nicht bekannt. Die Materialien (Ratschlag des Regierungsrats Nr. 8090 vom 15. Dezember 1988 S. 32ff.) enthalten keine diesbezüglichen Ausführungen. Die Delle im mittleren Bereich der Progressionskurve dürfte auf die geringe Zahl von bloss vier Tarifstufen bzw. vier Grenzsteuersätzen (vgl. § 50 StG) zurückzuführen sein.

Der Regierungsrat erachtet es für sinnvoll, den Anzug ein weiteres Mal stehen zu lassen und ihn erst im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiativen der SVP "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" und der CVP "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" zu prüfen. Die Behandlung dieser Initiativen verlangt nicht nur eine Auseinandersetzung mit der Einkommenssteuer bezüglich Steuerbe-

lastung, Steuerprogression und Sozialabzügen, sondern sie erfordert wegen der damit verbundenen hohen Steuerausfälle eine Beurteilung des gesamten Steuersystems. Auch der verschärzte Steuerwettbewerb unter den Kantonen gebietet eine umfassende Beurteilung des Systems mit all seinen Steuerarten. In diesem Zusammenhang wird auch das Anliegen der Anzugsteller und Anzugstellerinnen um Neugestaltung der Vermögenssteuertarife geprüft werden können. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, den Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten stehen zu lassen.

### **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber